

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.15

1. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) vom 15. September 1977 (BGBI. I S. 1763)
2. Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBI. I S. 833)



PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9/7 BauGB
Art der baulichen Nutzung	§ 9/1/1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9/1/1 BauGB
I Zahl der Vollgeschosse	§§ 15+17 BauNVO
GRZ 0.4 Grundflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
GFZ 0.5 Geschosflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
Bauweise	§ 9/1/2 BauGB
o offene Bauweise	§ 22/2 BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig	§ 22/2 BauNVO
oberbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	§ 9/1/2 BauGB
Baugrenze	§ 23/3 BauNVO
GGa Fläche für Gemeinschaftsgaragen	§ 9/1/22 BauGB
Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 82 LBO
SD Satteldach	§ 82 LBO
38°-45° Dachneigung	§ 82 LBO
Firstrichtung	§ 9/1/2 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Künftig fortfallende katasterantilige Grenze

Ansonsten gelten die Festsetzungen des B-Plan 15 in seiner ursprünglichen Fassung.

SATZUNG
DER STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 15
FÜR DAS GEBIET
"SCHÜTZENSTRASSE/AM BAHNHOF"

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG:

"SÜDLICH DER ROSTOCKER STRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 25.10.1988 ~~der Rat der Stadt Kaltenkirchen~~ gemäß § 11 BauGB und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg gemäß § 82 Abs 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, 5 (vereinfachte) Änderung/Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Teil B~~ erlassen.

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.06.1988
2. Den Eigentümern der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 08.02.1988 unter Fristsetzung bis zum 06.03.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Die Beteiligten haben innerhalb der vor bezeichneten Frist ~~widersprochen~~ nicht widersprochen.
3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die vereinfachte Bebauungspländerung/ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Teil B~~, wurde am 25.10.1988 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 25.10.1988 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-4 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 03.11.1988
Willy
BÜRGERMEISTER

5. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs 1 Halbsatz 2 und Abs 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am bestätigt, daß
 - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
 - die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind

STADT KALTENKIRCHEN



DEN

BÜRGERMEISTER

A. Buschhagen

6. Die Genehmigung dieser Bebauungspländerung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Teil B~~, wurde auf Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 27.10.1988 Az. VR 161/1988 gemäß § 11 Abs 4 LBO ~~und § 82 Abs 4 LBO~~ mit ~~Auflagen~~ und Hinweisen erteilt.

KALTENKIRCHEN



DEN 05.11.1989
Willy
BÜRGERMEISTER

7. Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auftragserteilung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom Az. bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN

BÜRGERMEISTER

8. Die Satzung über die Bebauungspländerung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Teil B~~, wird hiermit ausgeteilt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 05.01.1989
Willy
BÜRGERMEISTER

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.02.1989 (vom bis zum) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 24 Abs 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 46 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 02.02.1989 in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN Feb 1989
Willy
BÜRGERMEISTER